

# VOM KASSENERGEBNIS DES ARBEITSKREISES „STEUERSCHÄTZUNGEN“ ZU DEN STEUERN IN DEN VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN: EINE ÜBERLEITUNG

Pascal Schmidt, Saskia Sandforth

↳ **Schlüsselwörter:** Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Steuern – Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ – Staat – Accrual-Prinzip

## ZUSAMMENFASSUNG

Das von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen veröffentlichte Steueraufkommen entspricht der Abgrenzung gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010. Als Datenbasis dienen die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ veröffentlichten Kassenergebnisse der Steuern. Ihre Abgrenzung entspricht der Abgabenordnung und ist somit enger gefasst als der Steuerbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der vorliegende Beitrag analysiert die konzeptionellen Unterschiede der Steuerabgrenzungen und leitet das Steueraufkommen in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aus den Kassenergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ her. Ebenso thematisiert er die konzeptionelle Behandlung der Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf der Grundlage des Wirtschaftskreislaufs.

↳ **Keywords:** *national accounts – taxes – Working Party on Tax Revenue Estimates – general government – accruals principle*

## ABSTRACT

*Tax revenue as published by national accounts is defined in accordance with the European System of Accounts 2010. The data basis used is the cash tax revenue published by the Working Party on Tax Revenue Estimates. It is based on the Fiscal Code and more narrowly defined than tax revenue in national accounts. This article analyses the conceptual differences in the delimitation of tax and shows how tax revenue as defined in national accounts is obtained from cash tax revenue as estimated by the Working Party on Tax Revenue Estimates. It also addresses the conceptual treatment of taxes in national accounts on the basis of the economic cycle.*



**Pascal Schmidt**

ist Diplom-Volkswirt und leitet das Referat „Staatskonsum“ des Statistischen Bundesamtes. Er befasst sich mit den Aggregaten des Sektors Staat, den Steuern, der COFOG-Klassifikation und mit Fragen der Sektorzuordnung von öffentlichen Einheiten. Zudem vertritt er seit 2009 das Statistische Bundesamt im Arbeitskreis „Steuerschätzungen“.



**Saskia Sandforth**

hat Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln studiert und war ab Oktober 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Staatskonsum“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Seit Juli 2019 ist sie Referentin im Referat „Öffentliche Schulden, öffentliches Vermögen“ mit der Aufgabe, die Schulden- und Finanzvermögenstatistik methodisch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

## 1

### Einleitung

Steuern bilden in Deutschland traditionell einen erheblichen Teil der Einnahmen des Staates. Verschiedene Institutionen ermitteln und veröffentlichen das tatsächliche Steueraufkommen und verwenden dabei Steuerbegriffe, die sich in ihrer methodischen Abgrenzung voneinander unterscheiden. So ist der Steuerbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen bestimmt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener staatlicher Institutionen und der Wirtschaftsforschungsinstitute angehören, veröffentlicht Daten zu den Steuern auf der Grundlage von Kassenergebnissen. Diese werden in der Abgrenzung des Steuerbegriffs nach der Abgabenordnung ermittelt, der enger gefasst ist als der Steuerbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Kassenergebnisse bilden die Datenbasis und zugleich den Ausgangspunkt für die Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die quantitative Bedeutung der Abgrenzungsunterschiede zeigen die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018: Das Steueraufkommen 2018 lag laut Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bei 776,3 Milliarden Euro, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bezifferten das Steueraufkommen jedoch auf 814,7 Milliarden Euro.

Der Aufsatz analysiert die konzeptionellen Unterschiede in der Steuerabgrenzung zwischen dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Am Beispiel des Berichtsjahrs 2018 erfolgt eine schrittweise Überleitung von den Kassenergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zum Steueraufkommen in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Zudem thematisiert er die konzeptionelle Behandlung von Steuern und deren Untergliederung nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf der Grundlage des Wirtschaftskreislaufs.

## 2

### Steuern in Abgrenzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ist ein 1955 gegründeter Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. Zweimal jährlich (jeweils im Frühjahr und im Herbst) treffen sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener staatlicher Institutionen und von Wirtschaftsforschungsinstituten<sup>1</sup>, um im Konsensverfahren das Steueraufkommen für die Haushaltsplanung des Bundes zu schätzen (Bundesministerium der Finanzen, 2017).

Die Schätzungen umfassen das Steueraufkommen des laufenden Jahres und der folgenden Jahre<sup>2</sup> für Bund, Länder und Gemeinden. Veröffentlicht werden Schätzungen getrennt nach Steuerarten auf Basis des geltenden Steuerrechts. Sie beruhen auf den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung sowie den zum Schätztermin bereits vorliegenden Steuerdaten (§ 5 der Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“). Zusätzlich werden die Auswirkungen von Gerichtsurteilen auf die Höhe des Steueraufkommens quantifiziert.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ veröffentlicht traditionell Kassenergebnisse in Abgrenzung der Steuerdefinition nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (Bundesministerium der Finanzen, 2017).

#### ➔ § 3 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung:

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

1 Mitglieder des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sind Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen: Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, oberste Finanzbehörden aller Länder, Deutsche Bundesbank, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag), Statistisches Bundesamt sowie fünf Wirtschaftsforschungsinstitute [derzeit sind dies das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle und das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung].

2 Im Frühjahr werden das laufende und die folgenden vier Jahre, im Herbst das laufende und die folgenden fünf Jahre geschätzt.

# Vom Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zu den Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: eine Überleitung

## Übersicht 1

Durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ veröffentlichte Einzelsteuern

Gemeinschaftliche Steuern	Bundessteuern	Ländersteuern	Gemeindesteuern
Lohnsteuer	Energiesteuer	Vermögensteuer	Gewerbsteuer
Veranlagte Einkommensteuer	Tabaksteuer	Erbschaftsteuer	Grundsteuer A
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	Alkoholsteuer	Grunderwerbsteuer	Grundsteuer B
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Alkopopsteuer	Rennwett- und Lotteriesteuer	Sonstige Gemeindesteuern
Körperschaftsteuer	Schaumweinsteuer	Feuerschutzsteuer	
Steuern vom Umsatz	Zwischenerzeugnissteuer	Biersteuer	
	Kaffeesteuer		
	Versicherungsteuer		
	Stromsteuer		
	Kraftfahrzeugsteuer		
	Solidaritätszuschlag		
	Sonstige Bundessteuern		
	Pauschalisierte Einfuhrabgaben		

Das Steueraufkommen wird für die Einzelsteuern getrennt nach Gebietskörperschaften veröffentlicht. Die gemeinschaftlichen Steuern – das sind unter anderem die Lohnsteuer, die Körperschaftsteuer und die Steuern vom Umsatz – werden auf die verschiedenen Ebenen der Gebietskörperschaften verteilt. Daneben gibt es Bundessteuern (Solidaritätszuschlag, Energiesteuer und andere), Ländersteuern (Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und andere) und Gemeindesteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuern A und B, übrige Gemeindesteuern). [↘ Übersicht 1](#)

## 3

### Überleitung zu den Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Datenbasis und zugleich Ausgangspunkt für die Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ veröffentlichten Kassenergebnisse. Das von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes veröffentlichte Steueraufkommen entspricht der methodischen Abgrenzung nach den Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010.

Differenzen in den vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen veröffentlichten Steueraufkommen sind auf methodische Unterschiede in der inhaltlichen und zeitlichen Abgrenzung der Steuern zurückzuführen (siehe Abschnitt 3.1). Eine direkte Gegenüberstellung der Ergebnisse eines Berichtsjahres ist dabei normalerweise zum Stand Mai des Folgejahrs sinnvoll, da zu diesem Zeitpunkt die verwendete Datenbasis eines Berichtsjahrs vollständig vorliegt. In Jahren mit einer Generalrevision in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist ein Abgleich jedoch erst mit den revidierten Daten zweckmäßig, bei der Datenrevision 2019 also mit den im August 2019 veröffentlichten Steuern.

Im Jahr 2018 betragen die Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 814,7 Milliarden Euro. Die Differenz zwischen dem Kassenaufkommen aus dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ (776,3 Milliarden Euro) und dem Steueraufkommen in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) belief sich für 2018 somit auf 38,4 Milliarden Euro beziehungsweise 4,7 %. [↘ Grafik 1](#)

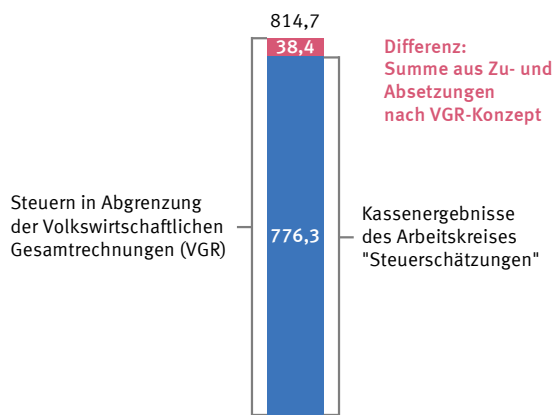
Zur Berechnung der Steuern nach VGR-Konzept werden Informationen aus den folgenden Quellen zusätzlich herangezogen:

- › Monatliche Kassendaten des Bundesministeriums der Finanzen für die gemeinschaftlichen Steuern sowie für die Bundes- und Ländersteuern
- › Vierteljährliche Kassendaten aus der Finanzstatistik für Gemeindesteuern und bestimmte VGR-spezifische Steuern

- › Modellrechnungen und Angaben aus diversen Geschäftsberichten
- › Vom Bundesministerium der Finanzen dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zur Verfügung gestellte Steuerrechtsänderungen, aus denen das Statistische Bundesamt für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das Aufkommen bei den Steuergerichtsurteilen beziffert.

**Grafik 1**

Differenz Steueraufkommen zwischen Arbeitskreis "Steuerschätzungen" und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2018  
Mrd. EUR



2019 - 01 - 0576

### 3.1 Methodische Abgrenzung

Die Differenz zwischen dem Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und den Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beruht auf den folgenden unterschiedlichen methodischen Abgrenzungen:

1. Der Steuerbegriff in Abgrenzung des ESVG 2010 ist weiter gefasst als der Steuerbegriff aus der Abgabenordnung; gemäß ESVG können auch bestimmte Gebühren, Beiträge oder Abgaben zu den Steuern zählen.
2. Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umfassen die Bruttostellung von Mitteln, die über das Steuersystem verteilt werden.

3. Weitere Transaktionen fallen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unter das Konzept des Rerouting<sup>13</sup> und werden einnahmeseitig als Steuern gebucht.
4. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird das Prinzip der periodengerechten Buchung zum Zeitpunkt der Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten (sogenanntes accrual-Prinzip) angewandt. Dadurch kann es bei einzelnen Steuern zu Abweichungen in den Buchungszeitpunkten von den Kassenergebnissen kommen (sogenannte Phasenverschiebung).

### Gebühren oder Abgaben als Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Im Gegensatz zum Steuerbegriff des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, der sich auf Steuern im Sinne der Abgabenordnung begrenzt, können in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Gebühren sowohl zu den Steuern als auch zu den Verkäufen zählen. Sie werden im ESVG 2010 dann als Verkauf klassifiziert, wenn für die gezahlte Gebühr eine entsprechende direkte Gegenleistung in Form einer Dienstleistung durch den Staat erfolgt. So ist zum Beispiel die für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Deutschland zu entrichtende Gebühr keine Steuer, sondern ein Verkauf des Staates. Dagegen sind Gebühren gemäß ESVG 2010 als Steuern zu behandeln, wenn ihre Höhe im Vergleich zur dafür erbrachten Gegenleistung unverhältnismäßig hoch erscheint [siehe Ziffer 4.23 e) und Ziffer 4.79 d) des ESVG 2010]. Von Kapitalgesellschaften in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an die Gebietskörperschaften gezahlte Gebühren werden beispielsweise unter Verwaltungsgebühren von Unternehmen zusammengefasst und als Steuern behandelt. Entrichten private Haushalte die Gebühr, so werden sie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Verwaltungsgebühren von privaten Haushalten dargestellt. Auch die Spielbankenabgabe, die zweckgebundenen Abgaben der Gemeinden und dergleichen sowie die Bankenabgaben erfüllen die Kriterien einer Steuer nach den Vorschriften des ESVG 2010.

3 Entsprechend den Vorschriften des ESVG 2010 und den Regelungen des Handbuchs zum Defizit und Schuldenstand des Staates gibt es bestimmte Transaktionen, die so zu behandeln sind, als würden sie direkt vom Staat ausgeführt. Ziel von Rerouting beziehungsweise der Umleitung von Transaktionen ist, die zugrunde liegende ökonomische Substanz entsprechend darzustellen (Heil/Leidel, 2018, hier: Seite 89 f.)

# Vom Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zu den Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: eine Überleitung

Die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuern gebuchten Gebühren und Abgaben beliefen sich im Jahr 2018 auf gut 3 Milliarden Euro.

## Bruttobuchungen

Im Gegensatz zu Kassenergebnissen werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen über das Steuersystem verteilte Mittel brutto gebucht, das heißt bestimmte Positionen werden im Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig erfasst. Vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ werden neben den Kassenergebnissen auch einzelne Steuern brutto geschätzt (Lohn-, Körperschaft- und veranlagte Einkommensteuer), so dass folgende Größen veröffentlicht werden:

- › das Kindergeld,
- › die Altersvorsorgezulage,
- › die Investitionszulage (veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer),
- › die Eigenheimzulage.

Einnahmeseitig werden die unter die Bruttobuchungen fallenden Beträge im Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuereinnahmen dargestellt, ausgabeseitig werden sie entweder als monetäre Sozialleistungen (Förderkomponente des Familienleistungsausgleichs), als geleisteter übriger laufender Transfer (Altersvorsorgezulage), als geleisteter Investitionszuschuss (Investitionszulagen) oder als geleisteter sonstiger Vermögenstransfer (Eigenheim- und Arbeitnehmersparzulage) abgebildet. Zu den vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ veröffentlichten Transaktionen kommt in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen noch die Arbeitnehmersparzulage als Bruttobuchung hinzu.

Beim Kindergeld ist zu beachten, dass abweichend vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur die Förderkomponente des Familienleistungsausgleichs im Staatskonto als Ausgabe gebucht wird: Nur der über die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern hinausgehende Teil der Kindergeldzahlung stellt als Förderkomponente in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine monetäre Sozialleistung dar. Der Familienleistungsausgleich insgesamt ergibt sich als

Summe aus dem steuerfreien Kindergeld und der Zusatzentlastung durch den Kinderfreibetrag. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums schlägt sich in reduzierten Steuereinnahmen nieder. [↘ Tabelle 1](#)

**Tabelle 1**

Darstellung des Familienleistungsausgleichs 2018

	Mill. EUR
Steuerliches Kindergeld	41,6
+ Zusatzentlastung durch Kinderfreibetrag	3,6
= Familienleistungsausgleich	45,2
- Freistellung des Existenzminimums	26,6
Steuerkomponente auf Lohnsteuer (Anteil der nicht selbstständigen Einkünfte)	21,0
Steuerkomponente auf veranlagte Einkommensteuer (Anteil der selbstständigen Einkünfte)	5,6
= Förderkomponente Familienleistungsausgleich	18,7

Für das Jahr 2018 wurden von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Transaktionen in Höhe von insgesamt 21,0 Milliarden Euro brutto gebucht. Die Bruttostellung des Kindergelds hat daran mit insgesamt 18,7 Milliarden Euro den mit Abstand größten Anteil, dabei entfallen 23,5 Milliarden Euro auf die Lohnsteuer und – 4,8 Milliarden Euro auf die veranlagte Einkommensteuer. Die Altersvorsorgezulage ist mit 2,2 Milliarden Euro der zweitgrößte Posten. Auf die übrigen Positionen entfallen rund 0,1 Milliarden Euro.

## Weitere in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuern gebuchte Transaktionen

Es gibt weitere Transaktionen, die laut Abgabenordnung und damit im Kassenergebnis nicht zu den Steuern zählen, gemäß ESVG 2010 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen jedoch den Tatbestand einer Steuer erfüllen. Sie werden unter dem Sammelbegriff „VGR-spezifische Steuern“ zusammengefasst. Dazu zählen beispielsweise die Emissionsberechtigungen, die Beiträge vom Einlagensicherungsfonds und die Beiträge des Erdölbevorratungsverbands, da es sich hierbei um Zwangsabgaben ohne Gegenleistungen handelt, die nach dem ESVG 2010 das Kriterium einer Steuer erfüllen. Unter die VGR-spezifischen Steuern fallen auch die steuerähnlichen Einnahmen (unter anderem die Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto). Davon nehmen die Sportvereine einen Teil als Zuschuss von den Lottogesellschaften ein. Diese Zuschüsse der Lottogesellschaften an die Sportvereine werden über das Staatskonto



der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgeleitet (rerouted) beziehungsweise dort saldenneutral gebucht.

Mit Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrags zum 1. Januar 2013 wurde der Rundfunkbeitrag (anstelle der Rundfunkgebühr) eingeführt. Damit ist die Zahlung von Rundfunkbeiträgen nicht mehr an den Besitz eines entsprechenden Gerätes, sondern an den Haushalt beziehungsweise die Betriebsstätte gekoppelt. Der Rundfunkbeitrag erfüllt im Sinne des ESVG 2010 – präzisiert durch die Vorschriften des Handbuchs zu Defizit und Schuldenstand 2016 (Manual on Government Deficit and Debt 2016) – den Tatbestand einer Steuer, da er je Haushalt beziehungsweise Unternehmen erhoben wird und somit nicht von der Höhe der Gegenleistung abhängt. Gemäß eines Hinweises (Advice) des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) aus dem Jahr 2018 handelt es sich auch bei der vor dem 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkgebühr um eine Steuer im Sinne des ESVG 2010. Somit werden ab der VGR-Generalrevision 2019 die Rundfunkgebühr/der Rundfunkbeitrag ab dem Jahr 1991 im Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuern dargestellt.

Insgesamt beliefen sich die VGR-spezifischen Steuern im Jahr 2018 auf 11,8 Milliarden Euro. Nach dem Rundfunkbeitrag mit 7,9 Milliarden Euro bildeten die steuerähnlichen Einnahmen (1,6 Milliarden Euro) sowie die Emissionsberechtigungen (1,5 Milliarden Euro) die größten Positionen. [↘ Tabelle 2](#)

**Tabelle 2**  
Spezifische Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2018

	Mrd. EUR
Insgesamt	11,8
darunter:	
Rundfunkbeitrag	7,9
Steuerähnliche Einnahmen	1,6
Emissionsberechtigungen	1,5

### Prinzip der periodengerechten Buchung

Das ESVG 2010 regelt den Zeitpunkt, zu dem eine Buchung innerhalb der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu tätigen ist. Gemäß Ziffer 4.26 und Ziffer 4.82 des ESVG 2010 sind Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach

dem Prinzip der periodengerechten Buchung zu erfassen. Steuern werden also zu dem Zeitpunkt gebucht, an dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen. Gegenüber dem Arbeitskreis „Steuer-schätzungen“, der ein Kassenergebnis veröffentlicht, wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine zeitliche Anpassung von einzelnen Buchungen vorgenommen.

### Phasenverschiebung

Die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Kassenergebnisse dienen als Datengrundlage für die Ermittlung der Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Zeitpunkt, zu dem eine Steuer in der Kasse gebucht wird, stimmt jedoch nicht immer mit dem Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld überein. Daher ist gemäß Ziffer 4.82 b) des ESVG 2010 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine zeitliche Anpassung vorzunehmen. [↘ Übersicht 2](#)

### Übersicht 2

Phasenverschiebung der Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

1 Monat	2 Monate
Steuern vom Umsatz	Energiesteuer
Lohnsteuer	Schaumweinsteuer
Tabaksteuer	Alkoholsteuer
Versicherungsteuer	
Stromsteuer	
Abgeltungsteuer	
Luftverkehrssteuer	
Kaffeesteuer	
Biersteuer	

Diese sogenannte Phasenverschiebung ist für jede Steuer separat bestimmt und beträgt bei einzelnen Steuern ein oder zwei Monate. Zu diesen phasenverschobenen Steuern zählen beispielsweise die Steuern vom Umsatz, die Lohnsteuer und die Kaffeesteuer mit einer einmonatigen Phasenverschiebung sowie die Energiesteuer mit einer Phasenverschiebung von zwei Monaten. [↘ Tabelle 3](#)

# Vom Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zu den Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: eine Überleitung

**Tabelle 3**

Darstellung der Phasenverschiebung am Beispiel der Kaffeesteuer

	Dez 2017	Jan 2018	Feb 2018	Mrz 2018	Apr 2018	Mai 2018	Jun 2018	Jul 2018	Aug 2018	Sep 2018	Okt 2018	Nov 2018	Dez 2018	Jan 2019	Jahr 2018
	Mill. EUR														
Kassenergebnisse	108,0	90,1	76,4	76,9	97,6	79,2	83,1	79,8	81,7	85,6	85,4	94,9	105,9	83,7	1 036,6
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	90,1	76,4	76,9	97,6	79,2	83,1	79,8	81,7	85,6	85,4	94,9	105,9	83,7	81,0	1 030,1

Im Jahr 2018 belief sich die Phasenverschiebung bei den Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf insgesamt 0,6 Milliarden Euro.

## Gerichtsurteile

Auch aus Steuergerichtsurteilen entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen periodengerecht und nicht zum Zahlungszeitpunkt gebucht. Daher unterscheidet sich der Buchungszeitpunkt der Auswirkungen der Urteile für das Steueraufkommen zwischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung erfolgt in der Kasse (beziehungsweise beim Arbeitskreis „Steuerschätzungen“) keine Buchung. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird jedoch die geschätzte Summe an zu erwartenden Erstattungen aufgrund des Steuergerichtsurteils ausgabeseitig als sonstiger geleisteter Vermögenstransfer gebucht. In den Kassenergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ erfolgt die Buchung als negative Einnahme erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erstattung aus der Kasse. Da jedoch die Kassenergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Datengrundlage für die Steuerschätzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dienen, wird hier eine Ausgleichsbuchung in gleicher Höhe vorgenommen, um die Mindereinnahmen in der Kasse aufgrund des Steuergerichtsurteils zu neutralisieren.

**Tabelle 4**

Unterschiedliche Behandlung von Steuergerichtsurteilen am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer

Buchung	April 2017 <sup>1</sup>	Juni 2017 <sup>2</sup>	August 2017 <sup>2</sup>	Defiziteffekt 2017
Geleistete sonstige Vermögenstransfers (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in Mrd. EUR	+ 7,3	0,0	0,0	- 7,3
Kernbrennstoffsteuer (Kassenergebnis) in Mrd. EUR	0,0	- 6,3	- 1,0	- 7,3

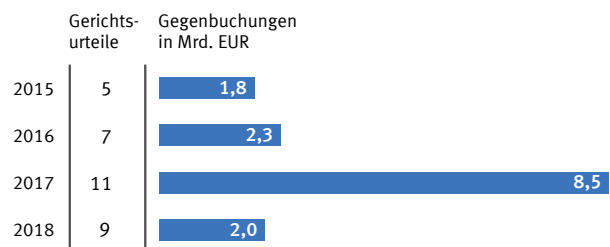
1 Urteilsverkündung.  
2 Erstattungen.

Im Jahr 2018 erfolgten für insgesamt 9 Steuergerichtsurteile Gegenbuchungen bei den Steuern nach VGR-Abgrenzung in Höhe von insgesamt 2,0 Milliarden Euro.

➤ **Grafik 2**

**Grafik 2**

Gegenbuchungen aufgrund von Gerichtsurteilen



2019 - 01 - 0576

Von den im Jahr 2017 erfolgten Gegenbuchungen bei den Steuern in VGR-Abgrenzung von insgesamt 8,5 Milliarden Euro entfielen 7,3 Milliarden Euro auf das Kernbrennstoffsteuerurteil. Anhand des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Kernbrennstoffsteuer werden exemplarisch die unterschiedlichen Buchungszeitpunkte von Steuergerichtsurteilen in der Kasse und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erörtert.

➤ **Tabelle 4**

Am 13. April 2017 verkündete das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer. Einschließlich zurückzuerstattender Zinsen, die

zwischen dem Zahlungs- und dem Erstattungszeitpunkt der Kernbrennstoffsteuer aufgelaufen waren, belief sich der vom Bund zu erstattende Gesamtbetrag auf 7,3 Milliarden Euro. Der Betrag wurde in zwei Tranchen im Juni und August 2017 aus der Bundeskasse erstattet. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurde im zweiten Quartal 2017, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung, ein sonstiger geleisteter Vermögenstransfer von 7,3 Milliarden Euro defizitwirksam als Ausgabe gebucht. Dafür werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die kassenmäßigen Mindereinnahmen von 6,3 Milliarden Euro beziehungsweise 1,0 Milliarden Euro im Juni und August 2017 auf null gesetzt. Diese Ausgleichsbuchung führt für das Jahr 2017 dazu, dass die Einnahmen um 7,3 Milliarden Euro höher ausfielen als bei der Kassendarstellung. Die Defizitwirkung ist in beiden Fällen jedoch gleich.

### 3.2 Überleitung der Steuern vom Kassenergebnis zur VGR-Abgrenzung

Die Abweichungen zwischen dem Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und den Steuern nach VGR-Abgrenzung resultieren aus den bereits beschriebenen Unterschieden in der methodischen Abgrenzung des Steuerbegriffs und unterschiedlichen Buchungszeitpunkten. Dem Kassenaufkommen laut Steuerschätzung werden Bruttobuchungen und VGR-spezifische Steuern hinzugesetzt sowie Anpassungen des Buchungszeitpunkts vorgenommen, um zu den Steuern nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu kommen. Einzelne Steuerarten stimmen auch zwischen Steuerschätzung und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überein. Einen Überblick für 2018 gibt [Tabelle 5](#).

**Tabelle 5**

Überleitung nach Einzelsteuern vom Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zu den Steuern nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2018

	Steuern Kassen- ergebnis	Bruttostellungen	Cash/accrual- Anpassungen	Steuern Volks- wirtschaftliche Gesamtrechnun- gen
Mrd. EUR				
Lohnsteuer	208,2	25,8	1,1	235,1
Veranlagte Einkommensteuer	60,4	- 4,8	0,5	56,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	23,2		0,0 <sup>1</sup>	23,2
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	6,9		- 0,6	6,3
Körperschaftsteuer	33,4	0,0	0,8	34,2
Solidaritätszuschlag	18,9		0,1	19,0
Steuern vom Umsatz	234,8		0,6	235,5
Energiesteuer	40,9		0,0 <sup>1</sup>	40,8
Tabaksteuer	14,3		- 0,1	14,3
Versicherungsteuer	13,8		0,0 <sup>1</sup>	13,7
Stromsteuer	6,9		0,0 <sup>1</sup>	6,8
Restliche Bundessteuern	4,8		0,0 <sup>1</sup>	4,7
Kraftfahrzeugsteuer	9,0			9,0
Erbschaftsteuer	6,8			6,8
Grunderwerbsteuer	14,1			14,1
Rennwett- und Lotteriesteuer	1,9			1,9
Restliche Ländersteuern	0,5		0,0 <sup>1</sup>	0,5
Gewerbesteuer	55,9		0,2	56,0
Grundsteuer A und B	14,2			14,2
Sonstige Gemeindesteuern	1,7			1,7
Zölle	5,1		0,0 <sup>1</sup>	5,1
Zwischensumme	776,3	21,0	2,6	799,9
Als Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gebucht	-			14,8
Steuern insgesamt	776,3	21,0	2,6	814,7

<sup>1</sup> Beträge unter 50 Mill. EUR werden als 0,0 Mrd. EUR dargestellt.



Für das Jahr 2018 ergibt sich insgesamt eine Differenz zwischen dem Steueraufkommen nach dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ und den Steuern in VGR-Abgrenzung von 38,4 Milliarden Euro. Davon entfallen 21,0 Milliarden Euro auf die Bruttobuchung von Steuern innerhalb der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Weitere Unterschiede in Höhe von 2,6 Milliarden Euro entstehen durch die Anpassungen des Buchungszeitpunkts von Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die auf die Phasenverschiebung sowie auf die Buchung von Steuergerichtsurteilen zurückzuführen sind. Die restlichen 14,8 Milliarden Euro entfallen auf Transaktionen (und andere Gebühren), die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuern gebucht werden.

## 4

### Steuern nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zählen Steuern zu den Verteilungstransaktionen. Im ESVG 2010 werden sie zu unterschiedlichen Kategorien zusammengefasst, die ihrer Stellung im Wirtschaftskreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen:

- › Produktions- und Importabgaben (D.2),
- › Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) und
- › vermögenswirksame Steuern (D.91).

Einige Steuern sind dabei auf mehrere dieser Kategorien aufzuteilen (siehe Abschnitt 4.3). Das gesamte Steueraufkommen in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen enthält neben den Steuern an den Staat auch die Steuern an die Europäische Union (EU). Einen entsprechenden Überblick gibt Abschnitt 4.4.

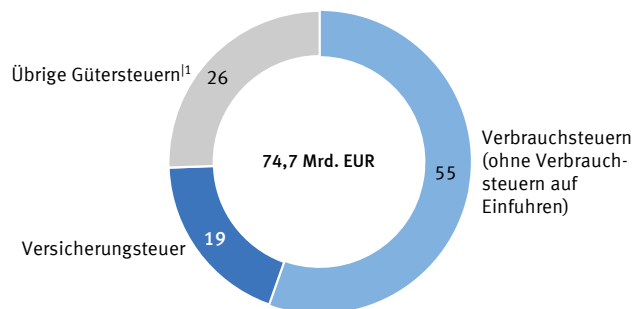
#### 4.1 Produktions- und Importabgaben (D.2)

Produktions- und Importabgaben (D.2) sind in Ziffer 4.14 ESVG 2010 definiert. Es handelt sich um Zwangsabgaben, die ohne Gegenleistung auf die Produktion oder die Einfuhr von Waren, Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Ein-

satz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erhoben werden. Sie sind unabhängig von den Betriebsgewinnen zu entrichten. Zu den Produktions- und Importabgaben zählen die Gütersteuern (D.21; 2018: 334,5 Milliarden Euro) und die sonstigen Produktionsabgaben (D.29; 2018: 21,1 Milliarden Euro).

Gütersteuern werden je Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung entrichtet (Ziffer 4.16 ff. ESVG 2010). Hierunter fallen die Mehrwertsteuern (D.211; 2018: 235,1 Milliarden Euro), zu denen die Steuern vom Umsatz in fast vollständigem Umfang<sup>4</sup> zählen, und die Importabgaben (D.212; 2018: 24,8 Milliarden Euro) in Form von Zöllen und Verbrauchsabgaben. Ebenfalls sind die sonstigen Gütersteuern<sup>5</sup> (D.214; 2018: 74,7 Milliarden Euro) ein Teil der Gütersteuern. Zu ihnen gehören vor allem die Verbrauchsteuern<sup>6</sup> (ohne Verbrauchsteuern auf Einfuhren), die Versicherungssteuer und die übrigen Gütersteuern, wie die Grunderwerbsteuer oder die Luftverkehrssteuer. [↘ Grafik 3](#)

**Grafik 3**  
Sonstige Gütersteuern (D.214)  
in %



<sup>1</sup> Grunderwerbsteuer, Luftverkehrssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbankabgabe, übrige Gemeindesteuern, Beitrag zum Erdölbevorratungsverband.

2019 - 01 - 0577

- Die Mehrwertsteuer-Unterkompensation wird bei den sonstigen Produktionsabgaben (D.29) erfasst, siehe Abschnitt 4.3.
- Die sonstigen Gütersteuern umfassen nach Ziffer 4.19 ESVG 2010 Steuern auf Waren und Dienstleistungen, die aufgrund der Produktion, des Exports, des Verkaufs, der Übertragung des Leasings oder der Lieferung dieser Waren und Dienstleistungen oder aufgrund ihrer Verwendung für den Eigenverbrauch oder für die Produktion von selbsterstellten Anlagen zu entrichten sind.
- Hierzu zählt jener Anteil der folgenden Verbrauchsteuern, der keine Importabgabe ist: Energie-, Strom-, Tabak-, Alkohol-, Kaffee-, Schaumwein- und Biersteuer.

Die sonstigen Produktionsabgaben (D.29) umfassen nach Ziffer 4.22 ESVG 2010 sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit zu entrichten sind – unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter. Hierzu zählen unter anderem die Grundsteuern A und B, die Kraftfahrzeugsteuer bei gewerblichen Haltern oder der Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten.

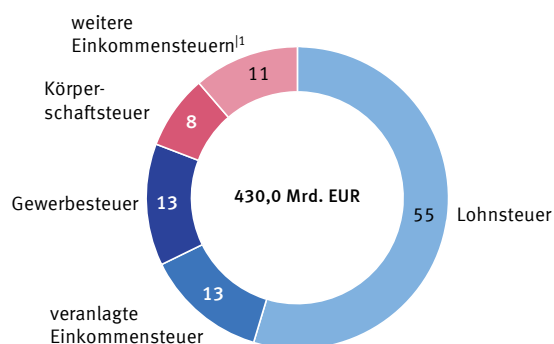
## 4.2 Einkommen- und Vermögensteuern sowie vermögenswirksame Steuern

Die Einkommen- und Vermögensteuern (D.5; 2018: 445,2 Milliarden Euro) umfassen gemäß Ziffer 4.77 ESVG 2010 alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- und Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden. Eingeschlossen sind einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden. Die Einkommen- und Vermögensteuern sind gegliedert in:

- › Einkommensteuern (D.51) und
- › sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59).

Einkommensteuern (D.51; 2018: 430,0 Milliarden Euro) umfassen gemäß Ziffer 4.78 ESVG 2010 Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Sie werden auf das tatsächliche oder angenommene Einkommen von natürlichen Personen, privaten Haushalten, Kapital-

**Grafik 4**  
Einkommensteuern (D.51)  
in %



1 Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

gesellschaften oder Organisationen ohne Erwerbszweck erhoben. Hierunter fallen insbesondere die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaft- und Gewerbesteuer, die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. [↪ Grafik 4](#)

Die sonstigen direkten Steuern und Abgaben (D.59; 2018: 15,2 Milliarden Euro) umfassen unter anderem den Rundfunkbeitrag, den private Haushalte entrichten, die Kraftfahrzeugsteuer bei privaten Haltern, die Hunde-, Jagd- und Fischereisteuer und die Vermögensteuer, die allerdings seit 1997 ausgesetzt ist (nach Ziffer 4.79 ESVG 2010).

Die vermögenswirksamen Steuern (D.91) sind laut Ziffer 4.148 ESVG 2010 Zwangsabgaben, die in unregelmäßigen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten beziehungsweise auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten aufgrund von Vermächtnissen, Schenkungen oder anderen Transfers übertragen werden. Derzeit ist die Erbschaftsteuer (2018: 6,8 Milliarden Euro) die einzige vermögenswirksame Steuer nach dem ESVG 2010.

## 4.3 Aufteilung von einzelnen Steuern auf verschiedene ESVG-Transaktionen

Bei einigen Steuern sind im Wirtschaftskreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterschiedliche Akteure steuerpflichtig. Daher ist eine Aufteilung der Steuern auf mehrere Verteilungstransaktionen erforderlich. Solche Zerlegungen erfolgen beispielsweise bei der Umsatzsteuer, den Verbrauchsteuern oder bei der Kraftfahrzeugsteuer.

- › Bei der Umsatzsteuer wird die sogenannte Unterkompensation (2018: 0,32 Milliarden Euro) getrennt vom restlichen Umsatzsteueraufkommen dargestellt. Die Unterkompensation ergibt sich aus der Anwendung eines Pauschalisierungssystems für die Umsatzsteuer in der Landwirtschaft und wird von der Mehrwertsteuer (D.211) zu den sonstigen Produktionsabgaben (D.29) umgebucht.
- › Verbrauchsteuern sind die Energie-, Tabak-, Strom-, Alkohol-, Kaffee-, Bier- und Schaumweinsteuer. Sie werden aufgeteilt in Importabgaben (D.212), die auf importierte Waren aus dem Ausland zurückzuführen

# Vom Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zu den Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: eine Überleitung

sind, und in sonstige Gütersteuern (D.214), die anfallen, wenn das Gut im Inland bezogen wird. Die Verbrauchsteuern auf Einfuhren betragen im Jahr 2018 insgesamt 24,8 Milliarden Euro. Die größten Positionen stellten hier die Energiesteuer und die Tabaksteuer dar. Für die Verbrauchsteuern (ohne Verbrauchsteuern auf Einfuhren) ergab sich ein Aufkommen von 41,4 Milliarden Euro, das stark von der Energiesteuer dominiert war.

- › Die Zuordnung der Kraftfahrzeugsteuer hängt vom Träger der Steuerschuld ab: Die Kraftfahrzeugsteuer von gewerblichen Haltern ist Bestandteil der sonstigen Produktionsabgaben (D.29), die von privaten Haltern dagegen ist Bestandteil der sonstigen direkten Steuern und Abgaben (D.59). Die Aufteilung des Rundfunkbeitrags auf sonstige Produktionsabgaben und sonstige direkte Steuern und Abgaben hängt davon ab, ob der Rundfunkbeitrag von einer Betriebsstätte oder von einem privaten Haushalt bezahlt wird. Die Zuordnung der Verwaltungsgebühren von Unternehmen oder privaten Haushalten erfolgt analog.

## 4.4 Steuern an den Staat und an die EU

Im Jahr 2018 betrug das Steueraufkommen in Deutschland 814,7 Milliarden Euro. Der überwiegende Teil entfiel mit 807,7 Milliarden Euro auf die Steuern an den Staat. [↘ Tabelle 6](#)

Die Steuern an die EU, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unter die Produktions- und Import-

abgaben an Organe der EU fallen, betragen im Jahr 2018 rund 7,0 Milliarden Euro. Sie setzen sich vorrangig aus den Zöllen und der europäischen Bankenabgabe<sup>7</sup> zusammen. Die europäische Bankenabgabe erfüllt nach den Regelungen des ESVG 2010 den Tatbestand einer Steuer und fällt demnach unter den Steuerbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dagegen zählt die Mehrwertsteuer-basierte dritte Eigenmittelquelle in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht zu den Steuern an die EU. Sie wird auf der Ausgabe Seite des Staatskontos als geleistete Mehrwertsteuer und als auf dem Bruttonationaleinkommen basierende EU-Eigenmittel (D.76) dargestellt. [↘ Tabelle 7](#)

**Tabelle 7**

Steuern an den Staat und an die Europäische Union

	2018	Veränderung gegenüber 2017	
	Mrd. EUR		%
Steuern insgesamt	814,7	+ 35,3	+ 4,5
Steuern an den Staat	807,7	+ 35,1	+ 4,5
Steuern an die Europäische Union	7,0	+ 0,3	+ 3,8
darunter:			
Zölle	5,1	+ 0,0	+ 1,0
Bankenabgabe (Single Resolution Fund)	2,0	+ 0,3	+ 16,1

<sup>7</sup> Die europäische Bankenabgabe wird von der Bundesanstalt Finanzmarktstabilisierung erhoben und an den einheitlichen Abwicklungsfonds [Single Resolution Fund (SRF)] übertragen. Sie ist zu unterscheiden von der nationalen Bankenabgabe, die in den nationalen Restrukturierungsfonds eingezahlt wird.

**Tabelle 6**

Steueraufkommen des Staates (ohne EU-Anteil) nach Steuerarten

	2015	2016	2017	2018
	Mrd. EUR			
Laufende Steuern	697,9	731,6	766,6	800,9
D.2 Produktions- und Importabgaben	325,7	334,5	345,0	355,7
D.21 Gütersteuern	305,5	314,0	324,8	334,5
D.211 Mehrwertsteuer	211,6	218,8	226,6	235,1
D.212 Importabgaben	18,9	21,1	22,7	24,8
D.214 sonstige Gütersteuern	75,0	74,1	75,5	74,7
D.29 sonstige Produktionsabgaben	20,2	20,5	20,3	21,1
D.5 Einkommen- und Vermögensteuern	372,2	397,1	421,5	445,2
D.51 Einkommensteuer	357,1	382,0	406,4	430,0
D.59 sonstige direkte Steuern und Abgaben	15,1	15,0	15,1	15,2
D.91 Vermögenswirksame Steuern	6,3	7,0	6,1	6,8
Steueraufkommen insgesamt	704,2	738,6	772,7	807,7

## 5

---

### Ausblick

---

Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sind ein zentraler Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuern in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die in diesem Aufsatz dargestellte Überleitung von den Steuern des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zu den Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfolgte auf Basis der Daten nach der VGR-Generalrevision 2019. Nach einer Prüfung durch Eurostat wurden dabei die Rundfunkgebühr beziehungsweise der Rundfunkbeitrag ab 1991 als Steuer gebucht. Somit wurde die Liste der Überleitungspositionen zwischen dem Kassenergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und den Steuern nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit der Revision 2019 erweitert. Im Jahr 2018 lagen die Steuern laut Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen um 38,4 Milliarden Euro höher als die Steuern des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

Da der Steuerbegriff in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiter gefasst ist als in der Abgabenordnung, ist die volkswirtschaftliche Steuerquote traditionell höher als die Steuerquote der Finanzstatistik. Die Steuerquote misst den Anteil der Steuern am Bruttoinlandsprodukt. Nach der VGR-Generalrevision 2019 beträgt der Abstand zwischen finanzstatistischer und volkswirtschaftlicher Steuerquote weiter knapp einen Prozentpunkt. Mit der Umsetzung der im Sommer 2019 veröffentlichten Version des Handbuchs zu Defizit- und Schuldenstand des Staates (Manual on Government Deficit and Debt 2019) erfüllen künftig möglicherweise weitere Transaktionen den Tatbestand einer Steuer in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. [!!!](#)

## LITERATURVERZEICHNIS

---

- Bundesministerium der Finanzen. *Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“*. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Bundesministerium der Finanzen. *Steuereinnahmen im August 2017*. In: Monatsbericht des BMF September 2017, Seite 57 ff. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Bundesministerium der Finanzen. *Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung*. In: Monatsbericht des BMF April 2019, Seite 90. [Zugriff am 3. Juni 2019]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Bundesministerium der Finanzen. *Ergebnis der 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. bis 9. Mai 2019 in Kiel*. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Eurostat. *Manual on Government Deficit and Debt*. 8. Ausgabe. Luxemburg 2016. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu>
- Eurostat. *Request for advice – Sector-classification of the German public broadcasting agencies*. Luxemburg 2018. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu>
- Heil, Nora/Leidel, Melanie. *Der Finanzierungssaldo des Staates in den Finanzstatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2018, Seite 85 ff.
- RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung. *Steuer- und Abgabenlast in Deutschland – Eine Analyse auf der Makro- und Mikroebene*. Projektbericht im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Essen 2017. [Zugriff am 6. September 2019]. Verfügbar unter: [www.rwi-essen.de](http://www.rwi-essen.de)

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 3866; 2003 I Seite 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I Seite 1066) geändert worden ist.
- Bundesverfassungsgericht. Beschluss des Zweiten Senats vom 13. April 2017. 2 BvL 6/13, Rn. (1-45).
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 174, Seite 1).



---

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dr. Daniel Vorgrimler  
Redaktionsleitung: Juliane Gude  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im Oktober 2019  
Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

---

**Print**

Einzelpreis: EUR 19,- (zzgl. Versand)  
Jahresbezugspreis: EUR 114,- (zzgl. Versand)  
Bestellnummer: 1010200-19005-1  
ISSN 0043-6143  
ISBN 978-3-8246-1084-6

---

**Download (PDF)**

Artikelnummer: 1010200-19005-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**

IBRo Versandservice GmbH  
Bereich Statistisches Bundesamt  
Kastanienweg 1  
D-18184 Roggentin  
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43  
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19  
[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

Papier: Design Offset, FSC-zertifiziert

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.